

---

## B.1.3 Beziehungen zu den Aktionären

Siemens berichtet seinen Aktionären vier Mal im Geschäftsjahr über die Geschäftsentwicklung sowie über die Finanz- und Ertragslage. Die jährliche ordentliche Hauptversammlung findet üblicherweise in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahrs statt. Durch den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel, insbesondere des Internets, erleichtert der Vorstand den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung und ermöglicht ihnen, sich bei der Ausübung ihres Stimmrechts durch Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen. Aktionäre dürfen ihre Stimmen auch schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation (Briefwahl) abgeben. Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte, Unterlagen und Informationen, einschließlich des Geschäftsberichts, sind im Internet abrufbar, ebenso die Tagesordnung der Hauptversammlung und eventuelle, zugänglich zu machende Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionären.

Die Hauptversammlung beschließt unter anderem über die Gewinnverwendung, die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie die Wahl des Abschlussprüfers. Satzungsänderungen und kapitalverändernde Maßnahmen werden ausschließlich von der Hauptversammlung beschlossen und vom Vorstand umgesetzt. Aktionäre können Anträge zu Beschlussvorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat stellen und Beschlüsse der Hauptversammlung anfechten. Aktionäre mit einem Anteilsbetrag am Grundkapital in Höhe von mindestens 100.000 € können darüber hinaus die gerichtliche Bestellung eines Sonderprüfers zur Überprüfung bestimmter Vorgänge verlangen.

Im Rahmen unserer Investor-Relations-Arbeit informieren wir unsere Investoren umfassend über die Entwicklung im Unternehmen. Siemens nutzt dabei zur Berichterstattung intensiv auch das Internet; unter [www.siemens.com/investoren](http://www.siemens.com/investoren) wird zusätzlich zu den Quartals-, Halbjahres- und Jahresberichten, Ergebnismeldungen, Ad-hoc-Mitteilungen, Analysenpräsentationen und Pressemitteilungen unter anderem der Finanzkalender für das laufende Jahr publiziert, der die für die Finanzkommunikation wesentlichen Veröffentlichungstermine und den Termin der Hauptversammlung enthält. Einzelheiten zu unserer Investor-Relations-Arbeit sind auf der Seite 22 des Geschäftsberichts dargestellt.

### B.1.3.1 CORPORATE GOVERNANCE GUIDELINES

Unsere Satzung, die Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und seiner wichtigsten Ausschüsse, die Geschäftsordnung des Vorstands, sämtliche Entsprechenserklärungen sowie weitere Unterlagen zur Corporate Governance sind auf unserer Website abrufbar unter [www.siemens.de/corporate-governance](http://www.siemens.de/corporate-governance).

## B.1.4 Wesentliche Unterschiede zwischen der Corporate Governance bei Siemens und den NYSE Corporate Governance Standards

Gesellschaften, die an der NYSE notiert sind, unterliegen den im »NYSE Listed Company Manual« unter Abschnitt 303A geregelten Corporate Governance Standards (NYSE Standards). Laut NYSE Standards darf die Siemens AG als »Foreign Private Issuer« von den NYSE Standards abweichen und stattdessen der Corporate-Governance-Praxis ihres Heimatlands folgen. Für sie sind die NYSE Standards lediglich hinsichtlich der Einrichtung eines Prüfungsausschusses (bestehend aus Mitgliedern, die als »unabhängig« im Sinne des SOA anzusehen sind) und bestimmter Bekanntmachungspflichten gegenüber der NYSE verbindlich. Darüber hinaus verlangen die NYSE Standards, dass »Foreign Private Issuer« die wesentlichen Unterschiede zwischen ihren Corporate-Governance-Grundsätzen und den Vorgaben, die gemäß NYSE Standards für US-Gesellschaften gelten, offenlegen.

Als Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland sind für die Siemens AG insbesondere das Aktiengesetz und das Mitbestimmungsgesetz sowie die Empfehlungen des Kodex maßgeblich (zum Kodex siehe oben auf den Seiten 25 ff.). Siemens hält zudem die verbindlichen Regelungen der Börsenplätze ein, an denen seine Aktien notiert sind, wie der NYSE. Siemens erfüllt darüber hinaus freiwillig viele der NYSE-Anforderungen, die nur für US-amerikanische Emittenten gelten.

Unsere Corporate-Governance-Praxis unterscheidet sich insbesondere in folgenden Punkten von den Vorgaben für an der NYSE notierte US-Gesellschaften:

### B.1.4.1 DUALES FÜHRUNGSSYSTEM

Das deutsche Aktiengesetz schreibt für die Siemens AG ein duales Führungssystem (Two-Tier Board Structure), bestehend aus einem Vorstand und einem Aufsichtsrat, vor. Im dualen Führungssystem sind Geschäftsleitung und -kontrolle

---

streng getrennt. Aufgaben und Verantwortlichkeiten dieser beiden Organe sind gesetzlich jeweils klar festgelegt. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats richtet sich nach dem Mitbestimmungsgesetz, das vorschreibt, dass die Hälfte der insgesamt 20 Mitglieder des Aufsichtsrats von den Arbeitnehmern in Deutschland gewählt wird. Bei Stimmgleichheit im Aufsichtsrat stehen dem Vorsitzenden bei einer erneuten Abstimmung, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, zwei Stimmen zu.

#### **B.1.4.2 UNABHÄNGIGKEIT**

Anders als bei den NYSE Standards, die vom »Board of Directors« die positive Feststellung der Unabhängigkeit der einzelnen Board-Mitglieder anhand spezifischer Unabhängigkeitstests verlangen, sieht das deutsche Recht für den Aufsichtsrat keine derartigen positiven Feststellungen zu einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern vor. Nach deutschem Recht muss dem Prüfungsausschuss mindestens ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats angehören, das über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Siemens AG enthält zusätzlich mehrere Bestimmungen, die dazu beitragen sollen, die Unabhängigkeit der Beratungs- und Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats zu gewährleisten. Ferner herrscht eine klare Trennung zwischen den Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Vorstands: Eine gleichzeitige Tätigkeit in Aufsichtsrat und Vorstand ist rechtlich unzulässig. Mitglieder des Aufsichtsrats sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nicht an Vorgaben oder Weisungen gebunden. Außerdem müssen Beratungs-, Dienstleistungs- und bestimmte andere Verträge zwischen Siemens und einem seiner Aufsichtsratsmitglieder durch den Aufsichtsrat gebilligt werden.

#### **B.1.4.3 AUSSCHÜSSE**

Die NYSE Standards schreiben die Bildung mehrerer spezifischer Board-Ausschüsse vor, die sich aus unabhängigen Board-Mitgliedern zusammensetzen und auf der Grundlage von Geschäftsordnungen arbeiten, in denen die Aufgaben und Verantwortlichkeiten schriftlich festgelegt sind. Abweichend hiervon hat der Aufsichtsrat der Siemens AG die Aufgaben eines »Nominating, Compensation and Corporate Governance Committee« im Wesentlichen in seinem Präsidium zusammengefasst und im Übrigen partiell dem Nominierungsausschuss übertragen. Bestimmte Verantwortlichkeiten werden jedoch nicht an einen Ausschuss delegiert, da sie nach deutschem Recht vom Aufsichtsratsplenium wahrgenommen

werden müssen, so beispielsweise die Festsetzung der Vorstandsvergütung. Der Prüfungsausschuss, das Präsidium sowie der Compliance-Ausschuss haben eigene, vom Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der NYSE Standards verabschiedete Geschäftsordnungen, in denen ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten niedergelegt sind.

Der Prüfungsausschuss der Siemens AG unterliegt den Vorschriften des SOA und des Securities Exchange Act von 1934, soweit diese auf »Foreign Private Issuer« anwendbar sind, und erfüllt – im Zusammenwirken mit dem Compliance-Ausschuss – die Funktionen, die denen eines »Audit Committee« gemäß NYSE Standards vergleichbar sind. Nach deutschem Recht dürfen jedoch bestimmte Verantwortlichkeiten nicht an einen Ausschuss delegiert werden, so beispielsweise die Bestimmung des Abschlussprüfers, der nach deutschem Recht von der Hauptversammlung der Aktionäre zu wählen ist.

Der Aufsichtsrat der Siemens AG hat außerdem einen Finanz- und Investitionsausschuss sowie einen Vermittlungsausschuss. Letzterer ist nach deutschem Recht zwingend zu bilden, während keiner dieser beiden Ausschüsse gemäß NYSE Standards erforderlich wäre.

#### **B.1.4.4 ZUSTIMMUNG DER AKTIONÄRE ZU AKTIENBASIERTEN VERGÜTUNGSPLÄNEN; ERWERB EIGENER AKTIEN**

Die NYSE Standards verlangen von den an der NYSE notierten US-Gesellschaften, dass die Aktionäre grundsätzlich über alle aktienbasierten Vergütungspläne (einschließlich Aktienoptionspläne) und deren wesentliche Änderungen abstimmen. Nach deutschem Recht müssen unsere Aktionäre zur Ausgabe von Aktien und Aktienoptionen den zugrunde liegenden genehmigten oder bedingten Kapitalia zustimmen. Hierzu gehört die Zustimmung der Aktionäre zu den wesentlichen Eckpunkten eines Aktienoptionsplans im Rahmen der Beschlussfassung über die Schaffung eines bedingten Kapitals oder über die Ermächtigung zum Rückerwerb und zur Verwendung eigener Aktien zur Bedienung des Aktienoptionsplans.

Der geplante Erwerb eigener Aktien bedarf nach deutschem Recht grundsätzlich der vorherigen Zustimmung der Aktionäre. Eine solche Ermächtigung wurde zuletzt von der Hauptversammlung am 25.01.2011 ausgesprochen und wird in der Regel nach Auslaufen der jeweiligen Ermächtigung der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.